



Videokonferenzen als Bestandteil der europäischen E-Justiz

DE



2009

VIDEOKONFERENZEN ALS BESTANDTEIL DER EUROPÄISCHEN E-JUSTIZ GRUNDLAGEN DES EINSATZES VON VIDEOKONFERENZEN IN GRENZÜBERSCHREITENDEN GERICHTSVERFAHREN

Diese Broschüre enthält Informationen über Einsatzmöglichkeiten, grundlegende technische Aspekte und bewährte Verfahren in Bezug auf grenzüberschreitende Videokonferenzen in Gerichtsverfahren. (Der Inhalt dieser Broschüre beruht in erster Linie auf dem *Leitfaden für den Einsatz von Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren*.)

J V S T I T I A

Hinweis

Die vorliegende Broschüre wurde vom Generalsekretariat des Rates erstellt. Ihr Inhalt bindet weder die Organe der Europäischen Union noch die Mitgliedstaaten.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der Generaldirektion F, Referat Kommunikation, Dienststelle „Informationen für die Öffentlichkeit“ unter folgender Anschrift:

Generalsekretariat des Rates

Rue de la Loi 175

B-1048 Brüssel

Fax

+32 (0)2 281 49 77

Internet

www.consilium.europa.eu/infopublic

*Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden*

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang
zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union
sind verfügbar über Internet, Server Europa
(www.europa.eu).

Bibliographische Daten befinden sich am Ende der
Veröffentlichung.

ISBN 978-92-824-2496-4

doi:10.2860/34908

© Europäische Gemeinschaften, 2009

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

J V S T I T I A

INHALT

WOZU VIDEOKONFERENZEN IN GERICHTSVERFAHREN?	5
RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON VIDEOKONFERENZEN	9
VIDEOKONFERENZEN HEUTE	13
BEWÄHRTE VERFAHREN – AUSWAHL	23
TYPISCHE SZENARIEN FÜR DEN EINSATZ VON VIDEOKONFERENZEN	27
GRENZÜBERSCHREITENDE VIDEOKONFERENZEN – FRAGEN UND ANTWORTEN	31
NÜTZLICHE INFORMATIONQUELLEN	37



WOZU VIDEOKONFERENZEN IN GERICHTSVERFAHREN?



Videokonferenzen sind ein effektives Mittel, das grenzüberschreitende Verfahren in Zivil- und Strafsachen erleichtern und beschleunigen und gleichzeitig die Kosten reduzieren kann. Sie stellen im Rahmen der europäischen E-Justiz möglicherweise zwar eine Neuerung dar, jedoch handelt es sich um einen Ansatz, der auf nationaler Ebene bereits besteht und in großem Umfang genutzt wird und der sich auf europäischer Ebene sowie als integraler Bestandteil des europäischen E-Justiz-Portals noch weiter ausbauen lässt.

Mit der vorliegenden Broschüre wird Folgendes bezweckt:

- Förderung und Anregung der Nutzung von Videokonferenzsystemen in grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Gerichtsverfahren,
- Darlegung der Einsatzmöglichkeiten und der grundlegenden technischen Aspekte in Bezug auf Videokonferenzen und deren Nutzung in Gerichtsverfahren,
- Verbreitung von Informationen über bewährte Verfahren und Erfahrungen in den EU-Mitgliedstaaten, in denen Videokonferenzen bereits eingesetzt werden,
- Weitergabe der verfügbaren Informationen über den Einsatz von Videokonferenztechnik in der EU und
- Appell an Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und andere Angehörige der Rechtsberufe sowie an Entscheidungsträger, die Installation und den Einsatz von Videokonferenzsystemen für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verfahren in Betracht zu ziehen.

Bei der Videokonferenz (auch bekannt als „Video-telekonferenz“) handelt es sich um ein Bündel interaktiver Telekommunikationstechnologien, die es gestatten, an zwei oder mehr Standorten mithilfe einer bidirektionalen Bild- und Tonübertragung miteinander zu kommunizieren¹.

1) Zu einer Definition siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Videokonferenz>.

Gegenstand dieser Broschüre ist der Einsatz von Videokonferenzen in Gerichtsverfahren, in erster Linie an Gerichten, die separate Räume (z.B. Zeugenzimmer) oder andere Verfahren (z.B. bewegliche oder tragbare Anlagen oder ein Studio) nutzen.

Nach dem vom Rat im November 2008 gebilligten Aktionsplan für die europäische E-Justiz² kommt der Vereinfachung und Förderung der Kommunikation zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten (z.B. durch die Videokonferenz oder ein gesichertes elektronisches Netz) besondere Bedeutung zu. Im Aktionsplan für die E-Justiz wird die „bessere Nutzung der Videokonferenz-Technologie“ als eines der Projekte aufgeführt, die im Zeitraum 2009-2013 weiter vorangetrieben werden sollen.

2) ABl. C 75 vom 31.3.2009, S. 1.



RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON VIDEOKONFERENZEN



Rechtsgrundlage

Die vom geltenden Gemeinschaftsrecht gebotenen Möglichkeiten könnten insbesondere zur Anhörung von Zeugen, Sachverständigen oder Opfern per Videokonferenz auf der Grundlage der folgenden Rechtsinstrumente stärker genutzt werden:



- Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union³ (Übereinkommen vom 29. Mai 2000 (Rechtshilfeübereinkommen von 2000), Artikel 10);
- Verordnung (EG) des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Nr. 1206/2001 vom 28. Mai 2001, Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 4)⁴;
- Richtlinie des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (2004/80/EG vom 29. April 2004, Artikel 9 Absatz 1)⁵;
- Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (Nr. 861/2007 vom 11. Juli 2007, Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 1)⁶;
- Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI vom 15. März 2001, Artikel 11 Absatz 1)⁷.

In Bezug auf die meisten EU-Mitgliedstaaten ist die Mehrheit dieser Rechtsinstrumente bereits anwendbar.

3) ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 24.

4) ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1.

5) ABl. L 261 vom 06.08.2004, S. 15.

6) ABl. L 199 vom 31.07.2007, S. 1.

7) ABl. L 82 vom 22.03.2001, S. 1.



© Fotolia





VIDEOKONFERENZEN

HEUTE



© Wikimedia



© Rat der Europäischen Union

Es sind bereits einige Informationen in Bezug auf den Einsatz grenzüberschreitender Videokonferenzen in Straf- oder Zivil- und Handelssachen verfügbar. Daraus geht eindeutig hervor, dass Videokonferenzen in diesen Verfahren sinnvoll eingesetzt werden können. Die Beweisaufnahme ist der wichtigste Zweck, zu dem Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Verfahren genutzt werden. Besonders bewährt haben sich Videokonferenzen im Falle der Vernehmung gefährdeter oder eingeschüchterter Zeugen. Ferner hat die Anhörung von Sachverständigen (z.B. forensischer und medizini-

scher Sachverständiger) per Videokonferenz zu einer effektiveren Ressourcennutzung geführt. In einer Reihe von Ländern haben sich Videokonferenzen auch in Verwaltungsverfahren als geeignete Option erwiesen.

Kurzinformationen über den derzeitigen Einsatz von Videokonferenzen in der EU

Auf der Ebene der EU gibt es mehrere Initiativen, die Aufschluss über den Einsatz von Videokonferenzen in Gerichtsverfahren geben.

Die Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen⁸ enthält Informationen über den Einsatz von Videokonferenzen in Zivilsachen in Bezug auf die meisten Mitgliedstaaten, und zwar in Nummer 7 unter dem Thema „*Beweisaufnahme und Beweismittel*“.

Das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen⁹ stellt einen besonderen Dienst namens Atlas bereit, der potenziellen Nutzern von Videokonferenzen dabei behilflich ist, in Erfahrung zu bringen, ob bei dem jeweils anderen Gericht die entsprechende Ausrüstung vorhanden ist.

Eurojust¹⁰ hat in den letzten beiden Jahren die Videokonferenztechnologie mit Erfolg in vielen grenzüberschreitenden Ermittlungen genutzt.

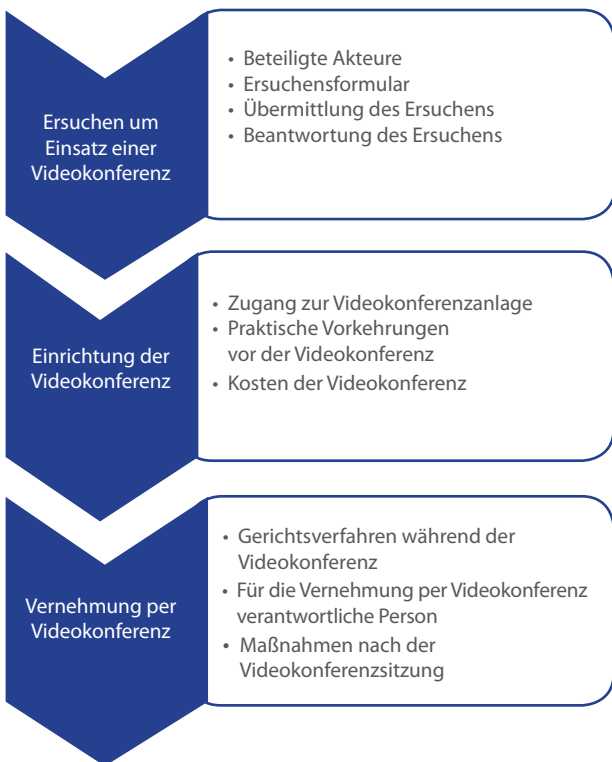
8) http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm.

9) <http://www.ejn-crimjust.europa.eu/>.

10) <http://www.eurojust.europa.eu>.

Videokonferenzen in der Praxis¹¹

In den folgenden Kapiteln soll auf bestimmte praktische Einzelheiten in Bezug auf die organisatorischen Aspekte von grenzüberschreitenden Videokonferenzen eingegangen werden.



11) Nähere Informationen finden sich in dem *Leitfaden für den Einsatz von Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren*.

Ersuchen um Einsatz von Videokonferenzen

Sowohl in Zivil- als auch in Handelssachen wird für das Ersuchen ein Standardformular verwendet. Die betreffenden Formulare sind auf den Websites der Europäischen Justiziellen Netze verfügbar¹².

Zur Beantwortung des Ersuchens wird ein anderes Standardformular verwendet. In Zivilsachen muss das ersuchte zuständige Gericht innerhalb von sieben Tagen nach Eingang eines Ersuchens um mittelbare Beweisaufnahme nach den Artikeln 10 bis 12 der Beweisaufnahmeverordnung von 2001 den Empfang des Ersuchens bestätigen. Im Falle eines Ersuchens um unmittelbare Beweisaufnahme (Artikel 17) muss die Zentralstelle oder die zuständige Behörde dem ersuchenden Gericht innerhalb von 30 Tagen mitteilen, ob dem Ersuchen stattgegeben werden kann. In Strafsachen muss der ersuchte Mitgliedstaat die Vernehmung per Videokonferenz bewilligen, sofern der Einsatz von Videokonferenzen nicht den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung zuwiderläuft und er über die technische Ausstattung für die Durchführung der Vernehmung verfügt.

Einrichtung der Videokonferenz

Wird dem Ersuchen stattgegeben, so kann mit den praktischen Vorbereitungen begonnen werden. In grenzüberschreitenden Verfahren in Zivil- und Handelssachen setzt sich das ersuchte Gericht unmittelbar nach der Einigung mit dem ersuchenden Gericht über ein Ersuchen nach den Artikeln 10 bis 12 der Beweisaufnahmeverordnung mit dem Zeugen in Verbindung, um einen geeigneten Termin und Ort für die Vernehmung zu vereinbaren. Nachdem die

12) Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen
http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm (Beweisaufnahme und Beweismittel)

Europäisches Justizielles Netz in Strafsachen

<http://www.ejn-crimjust.europa.eu/> (siehe: „Mutual Legal Assistance“ (Rechtshilfe))

Zentralstelle oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaates einem Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme nach Artikel 17 stattgegeben hat, teilt das ersuchende Gericht dem Zeugen Datum, Uhrzeit und Ort der Beweisaufnahme und die Bedingungen für die Teilnahme mit. In Strafsachen stellt die Justizbehörde des ersuchten Mitgliedstaats nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betreffenden Person eine Vorladung zu. Das Verfahren zur Vorladung einer Person vor Gericht richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht.

Vernehmung per Videokonferenz

Das Ziel besteht darin, die betreffende Sitzung, bei der Videokonferenztechnik eingesetzt wird, so eng wie möglich an die gewöhnliche Praxis der Gerichte anzulehnen, die eine Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung vornehmen. Um den größtmöglichen Nutzen zu erzielen, müssen mehrere Unterschiede berücksichtigt werden. Einige Aspekte, die bei einer herkömmlichen Beweisaufnahme als selbstverständlich gelten, erhalten eine andere Dimension, wenn die Beweisaufnahme per Videokonferenz erfolgt: So ist z. B. sicherzustellen, dass der Zeuge versteht, welche praktischen Vorkehrungen für die Videokonferenz gelten, dass er weiß, welche Personen am anderen Standort anwesend sind, und dass er über deren jeweilige Rolle unterrichtet ist.

Bei der Vernehmung von Zeugen im Ausland per Videokonferenz ist gegebenenfalls den unterschiedlichen Zeitzonen Rechnung zu tragen. Dabei müssen jeweils die Vor- und Nachteile für die Zeugen, die Parteien, ihre Vertreter und das Gericht berücksichtigt werden.

Die Teilnehmer an einer Videokonferenz müssen sich bewusst sein, dass es auch mit den modernsten derzeit verfügbaren Systemen eine leichte Verzögerung zwischen dem Empfang der Bilder und dem dazugehörigen Ton gibt. Wird dies nicht berück-

sichtigt, kann es dazu kommen, dass die Zeugenaussage „übersprochen“ wird, weil die Stimme der betreffenden Person noch einen Bruchteil einer Sekunde lang zu hören sein kann, obwohl auf dem Bildschirm zu sehen ist, dass sie nicht mehr spricht.

Die Vernehmung des Zeugen am Fernstandort sollte so eng wie möglich an die Vorgehensweise angelehnt sein, die bei im Gerichtssaal anwesenden Zeugen gewählt wird. Während der Vernehmung muss der Zeuge in der Lage sein, den Rechtsvertreter, der die Fragen stellt, sowie alle anderen Personen (andere Rechtsvertreter oder Richter), die Bemerkungen zur Aussage des Zeugen machen, zu sehen.

In Bezug auf gefährdete und eingeschüchterte Zeugen kann der Einsatz von Videokonferenzen als Mittel zur Verringerung von Stress und Unannehmlichkeiten angesehen werden, wie sie durch eine strapaziöse Reise zu einem ausländischen Gericht verursacht würden. Für die Beweisaufnahme für ein ausländisches Gericht wäre ein separates Zeugenzimmer geeigneter als der Gerichtssaal.

Die Verfügbarkeit sachverständiger Zeugen erwies sich als ein Grund für Verzögerungen in Verfahren sowohl in Zivilsachen (z. B. medizinische und psychologische Sachverständige in Sorgerechts- oder Umgangssachen) als auch in Strafsachen (z. B. forensische Sachverständige oder EDV-Sachverständige). Die Verwendung von Videokonferenzanlagen wird es den Gerichten ermöglichen, flexibler festzulegen, wann und wie sachverständige Zeugen aus anderen Mitgliedstaaten zur Beweisaufnahme vernommen werden. Für die Vernehmung sachverständiger Zeugen wird empfohlen, bereits vor der Vernehmung mit dem Sachverständigen Kontakt aufzunehmen, damit geprüft werden kann, welche Art technischer Ausrüstung (z. B. Dokumentenkamera, Audio- und Videoausrüstung usw.) bei der Vernehmung benötigt wird.

Was den Einsatz von Dolmetschern anbelangt, so ist auch zu klären, ob der Dolmetscher direkt am Stand-

ort des ersuchenden Gerichts oder am Fernstandort (oder an einem dritten Standort) anwesend sein sollte.

Bei grenzüberschreitenden Videokonferenzen erfolgt das Dolmetschen meist als Konsektivdolmetschen. Der Rückgriff auf Simultandolmetschung ist aufwendiger, da Kabinen für die Dolmetscher, Kopfhörer für die Teilnehmer und eine präzise Regelung der Mikrofone erforderlich sind. Wichtig ist dabei auch, dass der Dolmetscher über angemessenen Sichtkontakt zu der Person verfügen muss, deren Äußerungen gedolmetscht werden.

Zusätzliche Unterlagen werden manchmal zweckmäßigerweise erst während der Aussage eines Zeugen eingereicht. Um entsprechend reagieren zu können, wäre eine Dokumentenkamera hilfreich. Eine Dokumentenkamera ist jedoch nicht sinnvoll, wenn ein Mandant mit seinem Anwalt vorgelegte Dokumente unbeobachtet erörtern möchte. In diesen Fällen ist ein per Telefax übermitteltes Exemplar des Dokuments möglicherweise einfacher zu verwenden. Im Hinblick auf eine flexible Nutzung der Fauxrüstung wird der ersuchenden und der ersuchten Behörde empfohlen, vor Beginn der Videokonferenz genaue und aktualisierte Angaben zu den jeweiligen Faxnummern auszutauschen.

Auf lange Sicht könnte die Videokonferenztechnik durch gemeinsame Dokumentenserver ergänzt werden. Die betreffenden Möglichkeiten werden zusehends für den Austausch von Informationen genutzt; allerdings muss im justiziellen Kontext mit besonderer Sorgfalt gewährleistet werden, dass die Server gesichert und nur den befugten Verfahrensbeteiligten zugänglich sind.

Technische Aspekte des Einsatzes von Videokonferenzen

Derzeit sind Videokonferenzanlagen sehr flexibel und bedienungsfreundlich. Alle Komponenten der Anlagen sollten indes so weit wie möglich

auf der Grundlage der gleichen Geräteklassen und der gleichen Konfiguration standardisiert sein. Zur leichteren Nutzung der Anlagen sollte versucht werden zu gewährleisten, dass diese in allen Arten von Räumen in gleicher Weise positioniert sind. Die Videokonferenzanlagen für Konferenzschaltungen müssen – gleich, ob es sich um eine spezifisch entwickelte Anlage oder um ein Paketsystem handelt – den jeweiligen Mindeststandards genügen, damit die grenzüberschreitende Interoperabilität gewährleistet ist. Auf die einzelnen technischen Standards wird in dem *Leitfaden für den Einsatz von Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren* detailliert eingegangen.

- *Positionierung der Anlagen:* Die Anlagen (besonders Kamera und Mikrofone) müssen so positioniert sein, dass nur minimale Anpassungen der bestehenden räumlichen Anordnung der Beteiligten im Gerichtssaal erforderlich sind. Die Anlagen sollten so positioniert sein, dass auch Fälle ohne Videokonferenzeinsatz in dem betreffenden Gerichtssaal behandelt werden können.
- *Verständlichkeit:* Die Äußerungen müssen immer leicht verständlich sein. Bei der Videokonferenz dürfen keine Worte verlorengehen. Die Tonqualität muss kontinuierlich sein, und es dürfen keine externen Interferenzen oder Knistergeräusche auftreten. Dies bedeutet, dass bestimmte Anforderungen bezüglich Lippensynchronizität (weniger als 0,15 Sekunden Verzögerung) erfüllt werden müssen. Ferner muss eine Echoauslöschung gegeben sein und Hintergrundgeräusch und Hall müssen so weit wie möglich reduziert werden.
- Die *Mikrofone* müssen so positioniert werden, dass der Ton in dem anderen Gerichtssaal nicht durch Hintergrundgeräusch verzerrt

wird. Beim Dolmetschen sollte zu jedem Zeitpunkt nur ein Mikrofon eingeschaltet sein. Die gleichzeitige Verwendung mehrerer Mikrofone führt zu Verzerrungen beim Dolmetschen (besonders beim Simultandolmetschen).

Mobile Anlagen – ein Flexibilitätsgewinn

Zusätzliche mobile Anlagen (Bildschirm + Kamera + Lautsprecher + Mikrofon + Zubehör) könnten den Einsatz von Videokonferenzen bei der Zeugenvernehmung erleichtern. Mobile Anlagen lassen sich leicht zwischen den verschiedenen Standorten transportieren und sind flexibel in der Anwendung. Es gelten voraussichtlich mehr Beschränkungen für die mobile Anlage als für ortsfeste Anlagen (z.B. hinsichtlich der Zahl von Teilnehmern, die zur gleichen Zeit deutlich gefilmt werden können). Mobile Anlagen lassen sich für die Zeugenvernehmung an speziellen Orten wie Haftanstalten oder Krankenhäusern sowie auch als vorübergehende Ergänzung ortsfester Anlagen beim Ausfall von Geräten verwenden.

Herstellung der Betriebsbereitschaft – Bedienung des Videokonferenzsystems

Die Bedienung des Videokonferenzsystems muss so benutzerfreundlich (d.h. einfach) wie möglich sein und sollte daher nur aus einer beschränkten Zahl von Handlungen bestehen, z. B. Ein- und Ausschalten von Kameras und Mikrofonen, Herstellung der Verbindung über ein Auswahlmenü, Einstellung über ein Anwendungsmenü, Beendigung der Verbindung sowie Ein- bzw. Ausloggen. Die Verbindung wird üblicherweise zwischen zwei Standorten (Punkt-zu-Punkt-Verbindung) hergestellt. In einigen Fällen ist es möglicherweise notwendig, eine Verbindung zwischen mehr als zwei Standorten gleichzeitig (Mehrpunktverbindung) herzustellen. Die Verbindungen können über eine Überbrückung durch Dritte hergestellt werden.



BEWÄHRTE VERFAHREN – AUSWAHL



Einrichtung eines Videokonferenz- Buchungssystems – Österreich

Österreich hat für die nationalen Gerichte ein zentralisiertes Buchungssystem für Videokonferenzen eingerichtet. Das System steht allen nationalen Gerichten zur Verfügung; Gerichtssäle mit Videokonferenzanlagen können direkt gebucht werden.



Flexiblerer Einsatz von Videokonferenzen – Finnland

Finnland hat damit begonnen, unterschiedliche Arten von Videokonferenzanlagen für verschiedene Einsatzzwecke einzurichten. Für Gerichtsverhandlungen steht eine Komplettanlage mit Bildübertragung in HD-Qualität (hochauflösende Kameras und Bildschirme) zur Verfügung. Für Vorverhandlungen besteht eine eigene Anlage für Sitzungsräume. Für Zeugenvernehmungen ist eine Basisanlage mit Bildschirm, Kamera und Mikrofon vorhanden. Für den mobilen Einsatz, beispielsweise in Sozialzentren, Krankenhäusern, Asylzentren usw., ist eine mobile Anlage, einschließlich eines Laptops mit entsprechender Software und einer Kamera, verfügbar.

Unterstützung gefährdeter Zeugen – Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich sind in einer kleinen Zahl von Stellen für Opferhilfe und Polizeigebäuden als Teil zentral finanzierter nationaler Maßnahmen Videokonferenzverbindungen für die Fernvernehmung in Zeugenzimmern installiert worden.

Dolmetschereinsatz bei Videokonferenzen – Deutschland

Eine Simultandolmetschanlage wurde verschiedentlich in die Videokonferenzanlage integriert, so dass bei Verhandlungen, in denen eine Reihe von Angeklagten eine Fremdsprache verwendet, ein Dolmetscher zum Einsatz kommen kann. In Verwaltungsgerichtsverfahren wurden ferner zu Kosteneinsparungszwecken Dolmetscher über eine Videokonferenzverbindung zugeschaltet.

Verfahrensbeschleunigung – Vereinigtes Königreich

Der Virtual Court („virtuelles Gericht“) als Videoverbindung zwischen einem Gericht und einer Polizeiwache hat in einfach gelagerten Fällen Erstvernehmungen innerhalb von 2-3 Stunden nach der Anklage ermöglicht; damit kann potenziell eine beträchtliche Zahl von Erstvernehmungen am gleichen Tag durchgeführt werden. Die Verfahrensgeschwindigkeit hat sich in Fällen häuslicher Gewalt als Vorteil herausgestellt, und es steht zu erwarten, dass nunmehr viele Opfer und Zeugen eine angemessenere Behandlung erfahren.

Weitere bewährte Verfahren

Bewährte Verfahren und erfolgreiche Maßnahmen in Bezug auf die Einrichtung und den Einsatz von Videokonferenzsystemen in Gerichtsverfahren werden kontinuierlich gesammelt und in künftige Überarbeitungen dieser Broschüre und in den für Gerichte und Angehörige der Rechtsberufe bestimmten *Leitfaden für den Einsatz von Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren* aufgenommen werden.



TYPISCHE SZENARIEN FÜR DEN EINSATZ VON VIDEOKONFERENZEN



Zeugenvernehmung

Anne wurde Zeugin einer Straftat, und sie wurde vom Gericht vorgeladen, um in dem Verfahren gegen den Tatverdächtigen als Zeugin aufzutreten.

Auch wenn Anne nicht selbst unmittelbar von dem Vorfall betroffen war, so ist sie durch das Ereignis doch stark traumatisiert und derzeit in einer psychiatrischen Klinik in Behandlung. Ihr Arzt hat sich dagegen ausgesprochen, dass Anne den Strapazen einer Reise ausgesetzt wird; er lehnte es strikt ab, dass Anne vor Gericht – insbesondere in Gegenwart des Angeklagten – erscheinen soll.

Da die psychiatrische Klinik bereits über geeignete Videokonferenzeinrichtungen verfügt, hat das Gericht der Abhaltung einer Videokonferenzsitzung zugestimmt und einen Richter benannt, der an Ort und Stelle zugegen sein soll. Damit kann die Vernehmung Annes in einer stressfreien Umgebung durchgeführt werden, und die Zeugin muss nicht die Strapazen einer Reise auf sich nehmen.

Die direkte audiovisuelle Verbindung zwischen dem Gericht, vor dem die Verhandlung stattfindet, und dem Fernstandort, an dem sich die Zeugin befindet, wird nur für die Dauer von Annes Zeugenaussage eingerichtet; da bereits an beiden Orten entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, werden die Gesamtkosten auf ein Minimum begrenzt.

Anhörung von Sachverständigen

Dr. Abraham Knowall ist Sachverständiger für Genetik und wurde vorgeladen, um in seiner Eigenschaft als Sachverständiger zum Beweismaterial in zwei Strafverfahren Stellung zu nehmen. Leider lebt Dr. Knowall jedoch in Dublin (Irland) und soll vor einem Gericht in Berlin (Deutschland) und vor einem Gericht in Ljubljana (Slowenien) erscheinen. Die Angelegenheit wird noch komplizierter, denn der am besten geeignete Termin in beiden Fällen läge am selben Tag: die Aussage in Berlin ist für den frühen Vormittag und die Aussage in Ljubljana für den Nachmittag desselben Tages vorgesehen.

Dank einer Videokonferenz kann Dr. Knowall an drei verschiedenen Orten gleichzeitig anwesend sein, muss sich aber lediglich in die Dubliner Innenstadt begeben, da das Gericht nur wenige Kilometer von seiner Wohnung entfernt ist.

Pünktlich um 8.45 Uhr erscheint Dr. Knowall im Dubliner Gericht, wo er zum Videokonferenzraum geleitet wird, in dem er mit dem örtlichen Richter zusam-

mentrifft. Um 9.00 Uhr wird eine Videokonferenz zu dem Gericht in Berlin geschaltet, und nach kurzen einleitenden Worten des deutschen Richters wird Dr. Knowall als erster Zeuge des Verhandlungstags aufgerufen. Gegen 10.00 Uhr wird die Vernehmung, an die sich ein Kreuzverhör durch Staatsanwalt und Verteidiger anschloss, abgeschlossen, und die Videokonferenzsitzung kann beendet werden.

Dr. Knowall und der irische Richter können sich nun frühzeitig zum Mittagessen begeben. Gegen 11.45 Uhr sind sowohl Dr. Knowall als auch der Richter zu dem Dubliner Gericht zurückgekehrt, und die Videokonferenzschaltung zu dem Gericht in Ljubljana, wo Dr. Knowall in einem anderen Strafverfahren aussagen soll, kann hergestellt werden.

Während des Kreuzverhörs vor dem Gericht in Ljubljana legt der Verteidiger des Angeklagten ein Dokument als Beweismittel vor, das Dr. Knowall zuvor nicht vorgelegen hat und in Dublin nicht verfügbar ist.

Nach der Vernehmung kann Dr. Knowall in sein Labor zurückkehren und sich wieder an seine Arbeit begeben, da es ihm dank des Videokonferenzeinsatzes erspart blieb, von Dublin nach Berlin und von dort nach Ljubljana und anschließend wieder nach Dublin reisen zu müssen, was mehrere Tage in Anspruch genommen hätte – und das alles für einen einstündigen Auftritt vor einem Gericht in Berlin und für einen weiteren einstündigen Auftritt vor einem Gericht in Ljubljana.



GRENZÜBERSCHREITENDE VIDEOKONFERENZEN – FRAGEN UND ANTWORTEN



1. *Können Videokonferenzen zwischen allen EU-Mitgliedstaaten genutzt werden?*

Ja, in der Praxis haben die meisten EU-Mitgliedstaaten die entsprechenden Rechtsinstrumente für Zivil- und Strafverfahren umgesetzt.



2. *Können Videokonferenzen mit Gerichten außerhalb der Europäischen Union abgehalten werden?*

Ja, sofern dies rechtlich möglich ist, die betreffenden Gerichte zustimmen und diese über die erforderliche Ausrüstung verfügen.

3. *Sind Videokonferenzen ein Angebot, das Ihr Gericht nicht ablehnen kann?*

Ja, der ersuchte Mitgliedstaat muss dem Videokonferenzeinsatz zustimmen, sofern die Vernehmung den Grundprinzipien seines innerstaatlichen Rechts nicht zuwiderläuft und er über die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Vernehmung verfügt.

4. *Wer trägt die Kosten der Videokonferenz?*

Für gewöhnlich kann der ersuchende Mitgliedstaat dem ersuchten Mitgliedstaat die Kosten für Sachverständige und Dolmetscher sowie die Ausgaben für Kommunikationsverbindungen erstatten.

5. *Gibt es Vorschriften darüber, wo der Dolmetscher anwesend sein sollte (am lokalen Standort oder am Fernstandort)?*

Nein, aber für Strafverfahren wird empfohlen, dass sich der Dolmetscher im selben Gerichtssaal aufhält wie der Zeuge. Insbesondere in Fällen, in denen Angeklagte per Videokonferenz vernommen werden, wird empfohlen, dass der Dolmetscher sich im selben Gerichtssaal aufhält wie der Angeklagte.

6. *Kann das Ersuchen um Einsatz einer Video-konferenz auch telefonisch erfolgen?*

Nein, das Ersuchen um Beweisaufnahme wird unter Verwendung von Standardformularen gestellt. Das Ersuchen kann per Post, per Fax (alle Mitgliedstaaten) oder per E-Mail (nicht alle Mitgliedstaaten) übermittelt werden.

7. *Kann sich der Zeuge in seiner Muttersprache äußern?*

Ja, wenn er dies wünscht. Erforderlichenfalls wird ein Dolmetscher hinzugezogen.

8. *Wer ist die für eine Vernehmung per Video-konferenz verantwortliche Person?*

In Zivilprozessen ist dies der Richter des ersuchten Gerichts (außer bei einer unmittelbaren Beweisaufnahme: in diesem Fall ist der Richter des ersuchenden Gerichts verantwortlich). In Strafverfahren ist dies der Richter oder Staatsanwalt des ersuchenden Gerichts.

9. *Können bei der Vernehmung per Videokonferenz Dokumente in Papierform vorgelegt werden?*

Ja, falls Dokumentenkameras verwendet werden. Sind solche nicht verfügbar, so können Dokumente in Papierform stets per Fax ausgetauscht werden. In Zukunft dürften Dokumentenserver als fortgeschrittenere Technik stärker zum Einsatz kommen.

10. *Können Vernehmungen per Videokonferenz auch anderswo als in Gerichtssälen durchgeführt werden?*

Ja, wenn sich der Zeuge beispielsweise in einer Haftanstalt, in einem Krankenhaus oder in Polizeigewahrsam befindet oder wenn sich die einzige Videokonferenzanlage eines Landes in den Räumlichkeiten einer diplomatischen Vertretung befindet.

11. *Müssen für grenzüberschreitende Videokonferenzen zwischen Gerichten besondere Anlagen angeschafft werden?*

Nein, die Ausrüstung kann für die Vernehmung angepasst werden, wenn das ersuchende und das ersuchte Gericht sich darauf einigen. Es können auch die Videokonferenzanlagen anderer Einrichtungen verwendet werden.

12. *Wird ein Techniker für den Betrieb der Anlage benötigt?*

Nein, die Anlagen können von Gerichtsbediensteten und Richtern bedient werden, da für gewöhnlich ein benutzerfreundlicher Touchscreen bereitsteht, die Kameras bereits entsprechend den Voreinstellungen positioniert sind, usw.

13. *Muss die Vernehmung per Videokonferenz aufgezeichnet werden?*

Normalerweise ist im innerstaatlichen Recht (Prozessordnung usw.) geregelt, ob die Vernehmung (Ton, Bild oder beides) aufzuzeichnen ist.

14. *Kann die Identität gefährdeter oder eingeschüchterter Zeugen geschützt werden?*

Ja, beispielsweise kann die Bildübertragung für die Vernehmung ausgesetzt werden, oder das Gesicht des Zeugen kann durch einen Vorhang oder andere Maßnahmen verdeckt werden.

15. *Welche Sicherheitsrisiken bestehen bei Videokonferenzen?*

Dies hängt von den infrastrukturellen Vorkehrungen des Gerichts oder anderer an der Videokonferenz beteiligter Einrichtungen ab. Wenn der Einsatz von Videokonferenzen auf bestimmte Nutzer beschränkt ist und durch Firewall geschützte ISDN-Leitungen oder IP-Adressen verwendet werden, durch welche die Verbindung mit der jeweils anderen Seite authentisiert wird, ist der Videokonferenzvorgang ausreichend überwacht und gesichert.

16. *Gibt es eine vertretbare umweltverträgliche Alternative zu Videokonferenzen?*

Nein, leider nicht.



NÜTZLICHE INFORMATIONSQUELLEN



Verfügbare Informationen für grenzüberschreitende Videokonferenzen

Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handels-
sachen:

http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm

(Links unter „Beweisaufnahme und Beweismittel“)

Europäisches Justizielles Netz:

<http://www.ejn-crimjust.europa.eu/>

(Links unter „Mutual Legal Assistance“)



Studie zum Stand des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) in der Justiz der EU-Mitgliedstaaten. Bericht der Europäischen EDV-Akademie des Rechts gGmbH vom Mai 2007. Erhältlich unter info@eear.eu.

Studien zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen: http://ec.europa.eu/justice_home/doc_centre/civil/studies/doc_civil_studies_en.htm

Studie zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen: http://ec.europa.eu/justice_home/doc_centre/civil/studies/doc_civil_studies_en.htm

Videoconferencing in Criminal Proceedings: Legal and Empirical Issues and Directions for Research (Artikel von Molly Treadway Johnson und Elizabeth C. Wiggins in LAW & POLICY, Bd. 28, Nr. 2, April 2006).

Rat der Europäischen Union

**VIDEOKONFERENZEN ALS BESTANDTEIL
DER EUROPÄISCHEN E-JUSTIZ**

**GRUNDLAGEN DES EINSATZES VON VIDEOKONFERENZEN
IN GRENZÜBERSCHREITENDEN GERICHTSVERFAHREN**

2009 — 38 S. — 10 x 21 cm

ISBN 978-92-824-2496-4

doi:10.2860/34908

QC-78-09-986-DE-C

Wo erhalte ich EU-Veröffentlichungen?

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- über die Buchhandlung mit Angabe des Titels, des Verlags und/oder der ISBN-Nummer;
- direkt über eine unserer Verkaufsstellen.

Die Kontaktangaben erhalten Sie über die Internetadresse <http://bookshop.europa.eu> oder durch eine Anfrage per Fax unter der Nummer +352 2929-42758.

Kostenlose Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Kommission.

Die Kontaktangaben erhalten Sie über die Internetadresse <http://ec.europa.eu> oder durch eine Anfrage per Fax unter der Nummer +352 2929-42758.



■ Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-824-2496-4



9 789282 424964